Benutzungsordnung für die Sport- und Kulturhalle der Gemeinde Leinzell

§ 1 Bereitstellung der Hallen

- (1) Die Hallen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Leinzell.
- (2) Sie dienen dem sportlichen, kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Leben in Leinzell und stehen auch für Versammlungen, Vorträge, Schulsport, Schulfeiern, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen zur Verfügung.
- (3) Mit der Benutzung der Hallen unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Ordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs durch die zuständigen Organe (Bürgermeister, Hausmeister) ergangenen einzelnen Anordnungen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Halle besteht nicht.

§ 2 Verwaltung, Aufsicht, Reinigung

- (1) Mit der Verwaltung der Hallen wird die Gemeindeverwaltung beauftragt.
- (2) Die laufende Beaufsichtigung, Wartung und die Bedienung der technischen Anlagen sind Aufgaben des Hausmeisters. Er hat für Ordnung innerhalb und außerhalb der Gebäude (einschließlich dazugehörender Parkplätze, Grünflächen sowie Zugangswege) zu sorgen. Den Anordnungen des Hausmeisters ist Folge zu leisten. Er übt im Auftrag der Gemeinde Leinzell das Hausrecht aus. Die Reinigung der Gemeindehalle muss nach der Veranstaltung durch den Veranstalter erfolgen. Eine Überlassung an Dritte ist möglich.

§ 3 Belegung

- (1) Die Benutzung der Hallen richtet sich nach den von der Gemeindeverwaltung aufzustellenden Belegungsplänen.
- (2) Soweit es sich um die Inanspruchnahme durch örtliche Schulen handelt, wird der Belegungsplan im Einvernehmen mit der Schulleitung aufgestellt.
- (3) Soweit es sich um die Inanspruchnahme durch örtliche sport- und kulturtreibende Vereine handelt, wird der Belegungsplan mit den Vereinsvorständen aufgestellt.
- (4) Die Belegungspläne werden in der Regel jährlich aufgestellt. Wollen Gruppen, denen Benutzungsrechte nach dem Belegungsplan eingeräumt sind, im Einzelfall untereinander tauschen, so ist dies mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung möglich.
- (5) Über die Benutzungen der Hallen in allen übrigen Fällen entscheidet die Gemeindeverwaltung.
- (6) Veranstaltungen, die von der Gemeinde nach § 4 dieser Hallenordnung genehmigt sind, gehen dem Schul- bzw. Vereinssport vor. Insoweit ist der Schulleiter bzw. der verantwortliche Leiter der Übungsgruppe rechtzeitig davon vom Veranstalter zu unterrichten, dass die Halle anderweitig belegt ist.

§ 4

Anmeldung und Zulassung von Veranstaltungen (Begründung des Vertragsverhältnisses)

- (1) Die Mietweise Überlassung der Hallen, Teilen der Hallen oder Nebenräumen bedürfen eines schriftlichen Vertrags, dessen Bestandteil diese Benutzungssatzung sowie die Gebührenordnung ist.
- (2) Der Benutzungsvertrag kommt mit der Antragsstellung und der Genehmigung der beantragten Überlassung zustande, auch wenn der Veranstalter oder Antragsteller die Mietbedingungen bis dahin nicht ausdrücklich anerkannt hat.
- (3) Anträge auf Überlassung der Hallen, Teilen der Hallen oder Nebenräumen sind mindestens 1 Monat vor der Veranstaltung schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu stellen.
- (4) Liegen für einen Tag mehrere Anmeldungen vor, so entscheidet grundsätzlich die Reihenfolge des Antragseingangs für die Erteilung der Benützungserlaubnis, wobei Anträgen von örtlichen Vereinen oder Veranstaltungen in der Regel der Vorzug einzuräumen ist.
- (5) Über die Anträge entscheidet nach Maßgabe von § 3 Abs. 5 die Gemeindeverwaltung. Die festgesetzten Termine sind verbindlich.
- (6) Feuerwache wird, falls erforderlich, vom Feuerwehrkommandanten eingeteilt. Die Kosten hierfür trägt der Veranstalter.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Der Veranstalter hat für die Überlassung und Benutzung der Hallen, Teilen der Hallen oder Nebenräumen die Benutzungsgebühren und Nebenkosten nach der Gebührenordnung zu entrichten.
- (2) Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.
- (3) Findet eine genehmigte Veranstaltung nicht statt, ist der Veranstalter verpflichtet, dies sofort der Gemeinde mitzuteilen. In diesem Fall werden die in der Gebührenordnung festgelegten Gebühren erhoben.

§ 6 Haftung

- (1) Die Benutzung der Hallen geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers. Seitens der Gemeinde erfolgt die Überlassung ohne jegliche Gewährleistung. Für Geld, Wertsachen, Kleidungsstücke und sonstige eingebrachte Sachen (auch Kraftfahrzeuge) übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.
- (2) Die Gemeinde überlässt die Räume der Hallen und die Geräte und Einrichtungen zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden, auf eigene Verantwortung und Gefahr des Vereins oder sonstigen Veranstalters. Vereine und Veranstalter sind verpflichtet, die Räume, Geräte und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck durch ihren Beauftragten zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Einrichtungen nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich der

- Gemeindeverwaltung oder dem Hausmeister anzuzeigen. Wenn keine Mängelrüge erfolgt, gelten die überlassenen Räume, Geräte und Einrichtungen als ordnungsgemäß übergeben.
- (3) Der Verein oder Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Parkflächen und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. In diesem Fall werden die Schäden von der Gemeinde auf kosten des Veranstalters oder Vereins behoben. Auf Verlangen der Gemeinde hat der Veranstalter oder Verein eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen oder Sicherheit zu leisten. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach dem Umfang der Veranstaltung und wird von der Gemeindeverwaltung festgelegt.

§ 7 Ordnungsvorschriften

(1) Vereine, Veranstalter, Mitwirkende und Besucher haben die Hausordnung einzuhalten.

§ 8 Besondere Bestimmungen für den Sportbetrieb

- (1) In den Hallen dürfen nur die zugelassenen Hallensportarten ausgeübt werden.
- (2) Die Hallen einschließlich Nebenräumen dürfen nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Übungsleiters betreten werden. Der Name des Übungsleiters und eines Stellvertreters muss dem Hausmeister bekannt sein.
- (3) Das Betreten der Sporthalle mit Straßenschuhen ist untersagt. Dies gilt auch für Turnschuhe bzw. Fußballschuhe, die zuvor im Freien getragen wurden.
- (4) Die vorhandenen Sportgeräte der Gemeinde stehen den Vereinen unentgeltlich zum Übungsbetrieb zur Verfügung. Auf pflegliche Behandlung dieser Geräte ist zu achten.
- (5) Vereinseigene Geräte dürfen stets widerruflich in den Hallen untergebracht werden. Sie sind als solche zu kennzeichnen. Die Gemeinde übernimmt für die Geräte keine Haftung, auch nicht für Zerstörung durch höhere Gewalt oder Beschädigung durch Dritte.
- (6) Bewegliche Turngeräte sind unter größter Schonung von Boden, Seitenwänden und Geräten unter Aufsicht des Übungsleiters aufzustellen und nach Gebrauch wieder an den zur Aufbewahrung bestimmten Ort zurückzubringen.
- (7) In der Kulturhalle sind alle Ballsportarten generell nicht gestattet.
- (8) Im gesamten Hallengebäude herrscht absolutes Rauchverbot.

§ 9 Sicherheitsvorschriften

- (1) Tische und Stühle sind so aufzustellen, dass der Hauptzugang und Notausgänge nicht verstellt sind und im Falle von Zwischenfällen ungehindert benutzt werden können
- (2) Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und anderen pyrotechnischen Gegenständen in der Halle und unmittelbar außerhalb der Halle ist verboten.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist das Amtsgericht Schwäbisch Gmünd.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die vom Gemeinderat am 19.11.2002 beschlossene Benutzungsordnung für die Sport- und Kulturhalle Leinzell außer Kraft.

Leinzell, 25.10.2007

Ralph Leischner Bürgermeister